

Gemeinde Trins



6152 Trins 36
gemeinde@trins.gv.at
+43 5275 5210

Verfahren:
D/2023/852-2

Abfallgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Trins hat mit Beschluss vom 19.12.2023 auf Grund des §17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

§1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Trins hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr für bewohnte Objekte bemisst sich nach den gemeldeten Hauptwohnsitzen und Nebenwohnsitzen zum 30.12.:

pro Person	€ 8,00
pro Haushalt Sperrmüllpauschale	€ 20,00

- (2) Für unbewohnte Objekte wird eine jährliche Grundgebühr in der Höhe von € 25,00 eingehoben.

- (3) Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe, Lebensmittelhandel, Gastronomiebetriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (zB. Restaurants, Cafes, Imbissstuben) beträgt pro Jahr:

<u>Kategorie</u>	<u>Betrag</u>
Ab 4 bis 8 Vollbeschäftigte	€ 25,00 pro Jahr
Ab 9 bis 13 Vollbeschäftigte	€ 50,00 pro Jahr
Ab 14 Vollbeschäftigte	€ 100,00 pro Jahr

Der Betriebsinhaber wird nicht als Beschäftigter erfasst.

Schutzhütten-Berggasthäuser:

<u>Kategorie</u>	<u>Betrag</u>
Halbjahresbetrieb (1 Saison)	€ 25,- pro Jahr
Ganzjahresbetrieb (2 Saisonen)	€ 50,- pro Jahr

§3 Weitere Gebühr

- (1) Die weitere Gebühr für Restmüll bemisst sich wie folgt:

- a) Restmüll Verwiegung = 0,33 €/kg

Bei der Abrechnung wird die Mindestlast der Tonne berücksichtigt.

- b) Windelmüll

- Auf Antrag erhalten Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat. Eine Ansparung des Guthabens ist nicht möglich.
- Auf Antrag kann bei Bedarf bei der Gemeinde eine Restmüll-Freimenge von 20 kg pro Monat beantragt werden.

c) Die Mindestmenge wird nach § 5 Abs. 1 der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde ermittelt und bei Unterschreitung im 2. Quartal im Folgejahr vorgeschrieben. Auf Antrag (zum Beispiel Krankenhausaufenthalt, Auslandsjahr etc.) kann eine Reduktion der Mindestmenge festgelegt werden. Ein Nachweis muss vorliegen.

(2) Die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) bemisst sich wie folgt:

a) Bring-System AWZ

Haushalte kostenlos
 Kleingastronomie (Bar, Cafe) 0,10 €/kg
 Gastronomie die Verrechnung erfolgt mit den Entsorgungsunternehmen

§4

Weitere Übernahmetarife

(1) Am Recycling Hof Trins sowie bei den beiden Abfallwirtschaftszentren Oberes- und Unteres Wipptal werden die nachfolgenden kostenpflichtigen Abfallfraktionen zu den jeweils angeführten Tarifen (inkl. Ust.) übernommen.

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Sperrmüll	0,30	kg	Anlieferung bis 3 kg pauschal € 1
Altholz	0,10	kg	
Bauschutt recyclingfähig Haushalte	0,015	kg	
Bauschutt recyclingfähig Betriebe	0,025	kg	
Bauschutt verunreinigt (RH-Trins)	0,35	kg	
Flachglas	0,10	kg	Haushaltsmengen bis 0,25 kg kostenfrei
Altreifen PKW	3,00	Stück	ohne Felge
	4,00	Stück	mit Felge
Altreifen LKW u. Traktor	6,00	Stück	ohne Felge
	10,00	Stück	mit Felge
Bioabfall Bringsystem	0,10	kg	Haushalte kostenlos Klein Gastro kostenpflichtig
Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub	10,00	m ³	Haushaltsmengen bis 0,25 m ³ kostenfrei, Großanlieferungen nach telefonischer Vereinbarung
Gewerbliche Kühlgeräte	0,80	kg	Großkühlgeräte, Vitrinen etc.
Betriebe Ölhaltige Abfälle	0,20	kg	
Ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke	0,60	kg	
Bioabfall Säcke	5,00	Rolle	26 Stück pro Rolle à 10 Liter
Bioabfall Behälter 10 Liter	9,00	Stück	
Bioabfall Behälter 20 Liter	24,00	Stück	
Restmüllbehälter 90/120 Liter mit Transponder	24,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 240 Liter mit Transponder	40,00	Stück	2-Rad Behälter
Restmüllbehälter 770 Liter mit Transponder	200,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder	280,00	Stück	4-Rad Behälter
Restmüllbehälter 1100 Liter mit Transponder und Schwerkraftschloss	320,00	Stück	4-Rad Behälter für Schließzylinder
Schwerkraftschloss für Schließzylinder	28,00	Stück	

Folgende Fraktionen werden derzeit von Haushalten unentgeltlich angenommen:

Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Eisenschrott, Styropor, Altkleider und Schuhe, Speiseöl (im Öli), Problemstoffe (Privathaushalte), Leuchtstoffröhren, Bildschirme, Elektronikschrott, Kühlgeräte von Haushalten.

Übernahmetarife Kadaverstation

Fraktion	Tarif [€]	Einheit	Bemerkungen
Schlachtabfälle	0,50	kg	
Tierkadaver nicht förderfähig	0,50	kg	
Tierkadaver förderfähig	0,25	kg	landwirtschaftliche Nutztiere mit Ohrmarke, BSE Beprobung

- (2) Die Verrechnung der kostenpflichtigen Abfallfraktionen am AWZ erfolgt bargeldlos mittels Bürgerkarte, Bürger-App und Gemeindevorschreibung.
- (3) Bei Verlust der Bürgerkarte muss dies unverzüglich im Gemeindeamt oder am AWZ bekannt gegeben werden. Bei Neu-Ausstellung bzw. einer weiteren Bürgerkarte werden € 10,00 verrechnet.

§5

Vorschreibung, Änderungsstichtag und Umsatzsteuer

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr nach §2 erfolgt im 2. Quartal des jeweiligen Jahres. Die mittels Restmüllverwiegung und Bürgerkarte erfassten Mengen der kostenpflichtigen Fraktionen werden quartalsweise vorgeschrieben.
- (2) Als Änderungsstichtag für die Ermittlung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr und Mindestmenge ist der 31.12. des vorherigen Jahres heranzuziehen.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen 14 Tagen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem Stichtag wirksam.
- (4) In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10%) enthalten.

§6

Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Fall eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige kostenpflichtige Abfälle am AWZ mittels Bürgerkarte abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die im Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage liegt.

§7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz (TAbG) in der jeweils geltenden Fassung.

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenverordnungen vom 13.12.2022, kundgemacht mit 14.12.2022, außer Kraft.

Trins, am 19.12.2023

Für den Gemeinderat



Bürgermeister

Ing. Wöcker

Angeschlagen am 20.12.2023

Abgenommen am 12.01.2024

